

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen CANTAMUS Kirchhorst und nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Isernhagen, Gerichtsstand ist Burgwedel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bildung eines Chores unter Ausschluss von konfessionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, durch die freiwillige Teilnahme an den gemeinsamen Proben, durch die Veranstaltung von Workshops zum gemeinsamen Proben und Singen sowie zur Förderung der Kommunikation unter den Chormitgliedern, durch öffentliche und private Aufführungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mittel

Dem Verein stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Spenden
- Rücklagen und deren Erträge
- Erträge aus den Ergebnissen der Vereinsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet.

§5 Aktive Mitglieder

- (1) Mitglied können natürliche Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Absprache mit der Chorleitung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie bis zum letzten Werktag eines Monats bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorliegt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, im Falle von juristischen Personen mit deren Auflösung.

- (5) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag ruhen. Personen mit ruhender Mitgliedschaft sind vom Vereinsbeitrag freigestellt und von allen Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes entbunden. Mit Beginn der ruhenden Mitgliedschaft scheidet das Mitglied automatisch aus seinen Vereinsfunktionen aus (Vereinsvorstand, Ausschüsse). Eine Person mit ruhender Mitgliedschaft hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine aktive Teilnahme an Chorkonzerten ist bei ruhender Mitgliedschaft nicht möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des ruhenden Mitgliedes durch den Vereinsvorstand in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt. Eine Beitragspflicht besteht ab dem Monat, in dem die Vollmitgliedschaft wieder beginnt.
- (6) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:
 - Satzungsverletzungen
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Erinnerung.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (8) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder:
 - haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 - haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen.
- (2) Fördernde Mitglieder:
 - haben kein Stimmrecht, können aber an den Veranstaltungen des Vereins beratend teilnehmen.
- (3) Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind hierzu bindend.
- (4) Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (5) Die mit einer Funktion betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes vorliegt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfüh-

rung der Organbeschlüsse. Er beschließt ferner über die Verteilung der Finanzmittel, Personalfragen sowie Form und Inhalt der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei seinen Entscheidungen ist der Vorstand an die grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegung der Satzung gebunden.

- (4) Beruflich für den Verein tätige Personen können nicht gleichzeitig im Vorstand sein.
- (5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Mittel des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der/die Schatzmeister/in vertritt den Verein gegenüber der Bank im Bereich des Online-Bankings allein, wobei die täglichen Ausgaben auf 500 Euro beschränkt sind.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- (10) Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (11) In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (12) Der Vorstand fasst dann die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (13) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seiner Mitte zu ergänzen. In diesem Fall ist innerhalb der nächsten drei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (14) Der musikalische Leiter oder dessen Stellvertreter nimmt auf Einladung des Vorstandes beratend an Vorstandssitzungen teil.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB einzuberufen.
- (2) Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er umgehend verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist berechtigt, den gesamten Vorstand oder auch nur einzelne Vorstandsmitglieder wegen festgestellter Verstöße gegen die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit, mindestens aber mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder abzulösen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen sieben Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst dann die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren;
- Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen-, über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer / innen und die Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abwahl des musikalischen Leiters

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein/e von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Bestellung und Abwahl des musikalischen Leiters erfolgt mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht die Satzung dem entgegensteht und wenn kein Widerspruch bei den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer/innen und des musikalischen Leiters erfolgt geheim.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei der die Satzung mehr als die einfache Mehrheit vorsieht, sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein länger als ein Jahr angehören. Gründungsmitglieder sind ausgenommen.

§15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Änderung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen ist ausgeschlossen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitglieder, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/innen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nikolai in Kirchhorst zwecks Verwendung für die Jugendarbeit.

§18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Paragraphen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen hiervon unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unwirksame Paragraphen durch solche ersetzen, deren Inhalt dem gewollten Zweck der unwirksamen Paragraphen am nächsten kommt.

Errichtet am 08.04.2014